

Synopse

(Papierfarbe orange)

Botschaft 19.380

Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</p> <p>(Betreuungsgesetz)</p>	<p>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</p> <p>(Betreuungsgesetz, <u>BeG</u>)</p>			
<p>vom 2. Mai 2006</p>				

Abweichender Antrag (Seite 10) und Prüfungsanträge (Seiten 3, 5, und 26)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
(Stand 31. Dezember 2017)				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 3 der Kantonsverfassung,				
<i>beschliesst:</i>				
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:</p> <p>a) Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾,</p> <p>b) stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten,</p>	<p>a) [...] <u>Einrichtungen</u> für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ²⁾,</p> <p>a^{bis}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,</p>			

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen,</p> <p>d) stationäre Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>e) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen.</p>	<p>c^{bis}) Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,</p> <p>d) stationäre Einrichtungen [...] für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>d^{bis}) Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>d^{ter}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p>	<p><u>Prüfungsantrag:</u> Auf die zweite Beratung ist der Begriff "Familienplatzierungsorganisationen" zu prüfen und gegebenenfalls durch "Dienstleistungsangebote in der Familienpflege" (vgl. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO) zu ersetzen.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen näher umschreiben.</p> <p>³ Nicht unter dieses Gesetz fallen insbesondere Einrichtungen, die der Sozialhilfe- und Präventions-, der Strafrechtspflege-, der Spital-, der Arbeitslosenversicherungs- oder der Pflegegesetzgebung unterstehen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen <u>und ihre Angebote</u> näher umschreiben.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 3 Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</p> <p>¹ Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind:</p> <p>a) Menschen mit Behinderungen</p> <p>1. bis zum Erreichen des Rentenalters der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. im AHV-Alter, die sich bereits beim Erreichen desselben in einer stationären Einrichtung gemäss § 2 Abs. 1 lit. d befanden.</p> <p>b) Menschen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer sozialpädagogischen Betreuung bedürfen.</p> <p>² Als behindert gelten Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, sprachlicher, sensorischer, geistiger, psychischer oder sozialer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht ist.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>2. im AHV-Alter, die [...] bereits beim Erreichen desselben [...] <u>eine Behinderung aufwiesen.</u></p>	<p><u>Prüfungsantrag:</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, wie Menschen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Alters in die Situation eines besonderen Pflegebedürfnisses kommen (zum Beispiel nach einem Unfall oder durch eine Suchterkrankung) unterstützt werden können.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 4 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements.</p>	<p>¹ [...] Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 [...] lit. <u>b, c, d, d^{bis} und e</u> <u>bedürfen</u> einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements.</p> <p>² Das zuständige Departement kann Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, c^{bis} und d^{ter} anerkennen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 6 Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn</p> <p>a) Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Gesamtplanung übereinstimmen,</p> <p>b) die §§ 7–12 erfüllt sind und</p> <p>c) eine Leistungsvereinbarung gemäss § 19 besteht.</p> <p>Vorbehalten sind zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann auch nur für Teilbereiche einer Einrichtung erteilt werden.</p> <p>³ Die Anerkennung ist auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.</p>	<p>c) [...] <u>ein Leistungsvertrag</u> gemäss § 19 besteht.</p> <p>³ Die Anerkennung ist auf die Dauer [...] <u>des Leistungsvertrags</u> befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die anerkannten Einrichtungen haben Anspruch auf Finanzierung gemäss diesem Gesetz.</p>				
<p>§ 12 Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen</p> <p>¹ Sonderschulen und Ambulatorien mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>	<p>¹ Sonderschulen und [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz</u> mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>			
<p>3. Kantonale Einrichtungen</p>	<p>3. Kantonale Einrichtungen <u>und Abklärungsstelle</u></p>			
<p>§ 17 Grundsatz, Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kanton kann Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen selber führen.</p>	<p>§ 17 [...] <u>Kantonale Einrichtungen</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen abschliessend und regelt deren Organisation und Betrieb.</p>				
	<p>§ 17a Abklärungsstelle</p> <p>¹ Die Abklärungsstelle bemisst den Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf für die Nutzung von ambulanten Leistungen.</p> <p>² Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärung nicht einverstanden, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, für welche ambulanten Leistungen die Abklärungsstelle zuständig ist. Er kann vorsehen, dass für den Bezug bestimmter ambulanter Leistungen eine Abklärung erforderlich ist.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag einen Dritten mit der Führung der Abklärungsstelle. Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn kein geeigneter Dritter zur Verfügung steht.</p>	<p>⁴ Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag einen Dritten mit der Führung der Abklärungsstelle. <u>Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu.</u> Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn kein geeigneter Dritter zur Verfügung steht.</p>	Zustimmung	
<p>§ 19 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch Leistungsvereinbarungen. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarungen umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und einjährige Leistungsverträge.</p>	<p>§ 19 [...] <u>Leistungsverträge</u></p> <p>¹ Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch [...] <u>Leistungsverträge</u>. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.</p> <p>² Die [...] <u>Leistungsverträge</u> umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und [...] <u>Jahresverträge</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Rahmenvertrag regelt insbesondere</p> <p>a) die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung,</p> <p>b) das Leistungsangebot,</p> <p>c) die Entwicklungsschwerpunkte und die Qualitätsziele der Einrichtungen,</p> <p>d) die Form der Leistungsabgeltung sowie</p> <p>e) die Leistungsüberprüfung.</p> <p>⁴ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere Menge und Kosten der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis.</p>	<p>⁴ Der [...] <u>Jahresvertrag</u> regelt insbesondere Menge und [...]. <u>Preise</u> der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der [...] <u>Preise</u> erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Der Regierungsrat legt fest, welche Aufwendungen und Erträge in der Betriebsrechnung grundsätzlich anrechenbar sind, und erlässt Vorschriften zur Form und Berechnung der Leistungsabgeltung sowie über die Verwendung von Überschüssen beziehungsweise die Übernahme von Fehlbeträgen. Bauvorhaben gemäss § 21 werden über die Betriebsrechnung finanziert.</p> <p>⁶ Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>⁶ Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die [...] <u>Leistungsverträge</u> ab.</p>			
<p>§ 20 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen</p> <p>¹ Können sich Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p>§ 20 Rechtsschutz bei [...] <u>Jahresverträgen</u></p> <p>¹ Können sich <u>zuständiges</u> Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert zwei Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Im Übrigen sind für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 ¹⁾ anwendbar.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 22a Pilotprojekte</p> <p>¹ In Zusammenarbeit mit Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.</p>			

¹⁾ SAR [331.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen einen Leistungsvertrag ab.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.</p>			
<p>§ 23 Grundsatz</p> <p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Ambulatorien und Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton erbringen.</p>	<p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau</u> erbringen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen. Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für [...]</p> <p>a) Leistungen anerkannter Familienplatzierungsorganisationen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz,</p> <p>b) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen.</p> <p>^{2bis} Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Vollzugskosten von Massnahmen und Strafen nach Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 ¹⁾ und Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ²⁾, deren Deckung sich nach den Bestimmungen dieser Erlasse und des Strafprozessrechts richtet.</p>				
<p>§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostspflichtigen zu decken sind:</p> <p>a) die in den Leistungsverträgen vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,</p> <p>b) die Kosten der kantonalen Einrichtungen,</p>	<p>a) die in den [...] <u>Jahresverträgen</u> vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,</p>			

¹⁾ SR [311.1](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen,</p> <p>d) ...</p> <p>² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die Kosten.</p> <p>³ Der Kostenanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.</p>				
<p>§ 25 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Tagessonderschulen leisten diesen Schulen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 800.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale. Vorbehalten ist § 26.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Wohnsitzgemeinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.</p> <p>³ Die maximalen Beiträge passen sich alle vier Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Totalindex; Basis: Jahr 2000).</p>	<p>^{1bis} Die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'200.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Von dieser Pauschale sind die zugunsten derselben Familie geleisteten Beiträge gemäss Absatz 1 abzuziehen.</p> <p>² Die [...] <u>Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz</u> der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und [...] <u>c sowie in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}</u> leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Vermeidung von Benachteiligungen der Standortgemeinden Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat kann [...] Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.</p>			
<p>§ 27 Beiträge der Eltern</p> <p>¹ Die Eltern leisten den Tagessonderschulen für den Aufenthalt ihrer Kinder über Mittag eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 15.– pro Kind und Mittag festgesetzte Pauschale.</p>	<p>^{1bis} Die Eltern leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Kind und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.</p> <p>³ Die nach § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern.</p> <p>⁴ Eltern, die ihre Kinder ohne Zustimmung der zuständigen Zuweisungsbehörden platzieren, tragen die vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.</p>	<p>² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und [...] <u>c sowie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}</u> für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro [...] <u>Person</u> und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.</p> <p>⁴ [...] <u>Ohne Entscheid oder Kostengutsprache</u> der zuständigen [...] <u>Behörden gemäss den §§ 32 und 32a</u> tragen die <u>Eltern die vollen Kosten</u>. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 29 Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen</p> <p>¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen und Tagesstätten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d leisten Beiträge an die Kosten der Einrichtungen.</p> <p>² Bei den stationären Einrichtungen sind individuelle Beiträge nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der IV oder AHV zu entrichten. Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach</p> <p>a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,</p> <p>b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV.</p>	<p>§ 29 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Bei den Tagesstätten entspricht der Beitrag pro Aufenthaltstag dem Höchstbetrag, der gemäss den Bestimmungen des Kantons zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen ausgerichtet wird.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Bemessung der Beiträge von Absatz 2.</p>				
	<p>§ 29a Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen</p> <p>¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilfenentschädigungen, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach</p> <p>a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV,</p> <p>b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV.</p> <p>³ Die erwachsenen Menschen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Invalidität in Abklärung sind und die keinen Anspruch auf Geldleistungen einer Sozialversicherung oder auf ein Krankentaggeld haben, entrichten einen Beitrag pro Kalendertag, der höchstens der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾ entspricht.</p>			

¹⁾ SAR [831.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorzugen den stationären Einrichtungen die Beiträge gemäss Absatz 3 und beziehen diese von den erwachsenen Menschen. Können diese die Beiträge nicht aufbringen, haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen und Höchstbeiträge festlegen.</p>			
	<p>§ 29b Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.</p> <p>² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen, Höchstbeiträge festlegen und bestimmte ambulante Leistungen von der Beitragspflicht ausnehmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen</p> <p>¹ Die Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e.</p> <p>² Der Beitrag pro Aufenthaltstag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2.</p>	<p>² Der Beitrag pro [...] Kalendertag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 [...] <u>ELG-AG</u>. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2.</p>	<p><u>Prüfungsauftrag:</u> Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag zur Abgeltung der Vorhalteleistungen von Institutionen, welche Menschen in familiären oder sozialen Notlagen betreuen, zu unterbreiten (zum Beispiel Frauenhaus).</p>	<p>Zustimmung</p>	

¹⁾ SAR [831.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorzugen die Einrichtungen die Beiträge nach Absatz 2 und beziehen diese von den Erwachsenen. Können die Erwachsenen die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.</p> <p>⁴ Für Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.</p> <p>⁵ Vorbehalten ist die Kostentragung nach der Gesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten.</p>				
<p>§ 31 Rechtsschutz</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 27, 29 und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Departements kann beim Regierungsrat und gegen Entscheidung des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 27, [...] <u>29a</u>, <u>29b</u> und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p> <p>¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts sowie nach den Absätzen 2 und 3.</p> <p>² Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.</p> <p>³ Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergarten und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p>§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie <u>Kostengutsprachen</u></p> <p>¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b [...], <u>c</u> und <u>c^{bis}</u> erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts [...].</p> <p>³ Für [...] <u>Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen</u> gemäss § 2 Abs. 1 lit. c <u>und c^{bis}</u> im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] <u>Kostengutsprache</u> setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.</p>			
	<p>§ 32a Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien</p> <p>¹ Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraf- und Kinderschutzrechts.</p> <p>² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.</p>			
<p>§ 34 Beiträge an Organisationen</p> <p>¹ Der Kanton kann gemeinnützige Organisationen, die Dienstleistungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen erbringen, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>² Über die Beitragsleistungen entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage eines Leistungsvertrags.</p>	<p>² [...] <u>Der Regierungsrat [...] regelt, welche Dienstleistungen mit Beiträgen unterstützt werden können.</u></p>			
<p>§ 35 Überkantonale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton Aargau kann Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemeinsam mit anderen Kantonen oder Staaten führen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat wird ermächtigt, interkantonale und internationale Verträge über die Unterbringung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen abzuschliessen.</p>	<p>² Der Regierungsrat [...] kann interkantonale und internationale Verträge [...] <u>zu Angeboten für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</u> in geeigneten Einrichtungen [...] <u>abschliessen</u>.</p>			
	<p>§ 35a Datenbearbeitungen</p> <p>¹ Das zuständige Departement, die Einrichtungen und die Abklärungsstelle gemäss § 17a bearbeiten und geben einander Personendaten von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <p>a) Prüfung des Anspruchs auf Leistungen,</p> <p>b) Erhebung und Überprüfung des individuellen Betreuungs- oder Förderbedarfs,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Bemessung und Überprüfung der Leistungsabgeltung der Einrichtung.</p> <p>² Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss § 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.</p>			
<p>§ 36 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ²⁾.</p>	<p>§ 36 <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ [SR 831.10](#)

²⁾ [SAR 271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <p>a) das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 ¹⁾,</p> <p>b) das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 ²⁾,</p> <p>c) das Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 ³⁾.</p>	<p>§ 37 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 200; Bd. 7 S. 254; Bd. 9 S. 569; 1995 S. 142; 2002 S. 385; 2005 S. 565

²⁾ AGS Bd. 6 S. 177; Bd. 11 S. 547; 1995 S. 143; 2004 S. 158

³⁾ AGS Bd. 11 S. 13; 1995 S. 146; 2002 S. 273

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 38 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>² Das Schulgesetz vom 17. März 1981 ²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>³ Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ³⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>	<p>§ 38 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367; 2002 S. 274, 386; 2003 S. 165; 2005 S. 563 (SAR [210.100](#))

²⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567 (SAR [401.100](#))

³⁾ AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189 (SAR [851.200](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 39 Übergangsrecht</p> <p>¹ Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, haben innert 6 Monaten nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung oder der Anerkennung einzureichen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Betriebsbewilligung oder die Anerkennung für längstens drei Jahre unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Bei den gemäss IV-Gesetzgebung beitragsberechtigten Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen, Sonderschulen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie bei den bisher nach Erziehungsheimgesetz beitragsberechtigten stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfolgen die Finanzierung und Kostenverteilung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen, bei den übrigen Einrichtungen bis zum Entscheid um Erteilung der Anerkennung nach bisherigem Recht.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Für Bauvorhaben, die dem zuständigen Departement mit den vollständigen Unterlagen für Raumprogramm und Konzeption gemäss kantonaler Checkliste über die Eingabe von Bauprojekten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, besteht Anspruch auf einen Baubeitrag nach bisherigem Recht, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen dafür erfüllt und die vollständigen Projektunterlagen bis ein Jahr nach Inkrafttreten beim zuständigen Departement eingereicht sind.</p> <p>⁴ Baubeiträge des Kantons, welche Einrichtungen nach bisherigen Recht erhalten haben, sind dem Kanton nach Massgabe des bisherigen Rechts zurückzuerstatten, wenn die Anerkennung nicht beantragt, diese nicht erteilt wird oder nach der Erteilung wegfällt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	1. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 58 Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts</p> <p>¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 ¹⁾.</p>	<p>¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [...] (Betreuungsgesetz, <u>BeG</u>) vom 2. Mai 2006 ²⁾.</p>			

¹⁾ SAR [428.500](#)

²⁾ SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.</p> <p>³ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>2. Der Erlass SAR 615.300 (Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 1 Zweck und Inhalt</p> <p>¹ Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen:</p> <p>a) vollständige Kantonalisierung der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen ¹⁾,</p>				

¹⁾ Änderung von § 45 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR [251.200](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilverricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule ¹⁾,</p> <p>c) Aufhebung des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule ³⁾,</p> <p>d) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung des durch die öffentliche Hand zu tragenden Anteils am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ⁴⁾,</p> <p>e) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung der materiellen Sozialhilfe ⁵⁾,</p> <p>f) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt ⁶⁾,</p>	<p>b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilverricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule ²⁾,</p>			

¹⁾ Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

²⁾ Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

³⁾ Aufhebung des Gesetzes über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) vom 12. November 2013 (SAR [615.500](#))

⁴⁾ § 28 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (SAR [837.200](#))

⁵⁾ Änderung der §§ 47 Abs. 3–6 und 48–50 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

⁶⁾ Änderung der §§ 41a Abs. 1 und 47a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Beiträge an den öffentlichen Verkehr ¹⁾,</p> <p>h) direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden ²⁾,</p> <p>i) Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden ³⁾.</p>				
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau,			

¹⁾ Änderung der §§ 3a, 5 Abs. 1 und 2, 6, 12 Abs. 1 und 2 lit. d und e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 (SAR [995.100](#))

²⁾ Änderung des § 5 Abs. 4–6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR [612.300](#))

³⁾ Änderung der §§ 2 Abs. 3 und 57a des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR [651.100](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019	Abweichender Antrag und Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 5. März 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			